S 23 U 28/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Wegeunfall Vollbeweis Weg Arbeitsunfall Folgen der Nichterweislichkeit
Leitsätze	Im Falle eines sog Wegeunfalles muss im Vollbeweis festgestellt werden, dass der Unfall auf dem unmittelbaren Weg zum oder vom Ort der versicherten Tätigkeit stattfand (vgl: BSG, U v 23.04.2015, B 2 U 20/14 R, juris RN 10; Urteil des Senats vom 21.04.2022, L 6 U 64/18, juris RN 37).
Normenkette	RVO § 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO § 1150 RVO § 550 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 U 28/17
Datum	12.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 U 29/21
Datum	01.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger am 24. Oktober 1974 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Â

Der KlÃ¤ger ist 1957 geboren. Am 17. Mai 2016 wandte sich die Beklagte an ihn mit der Bitte um Mithilfe bei der AufklÃ¤rung der UmstÃ¤nde seines eventuellen Arbeitsunfalles. Der KlÃ¤ger gab an, er habe zum Zeitpunkt des Unfalles im VEG D. in F.Â gearbeitet. Dort sei er Lehrling gewesen. Der Unfall habe sich am 24. Oktober 1974 um 6:30 Uhr ereignet. Er sei beim Ãberqueren der Fahrbahn an der Bushaltestelle von einem Wartburg erfasst worden. Das Fahrzeug sei mit Ã¼berhÃ¶hter Geschwindigkeit gefahren, habe die Kurve geschnitten und ihn auf der Gegenfahrbahn erfasst. Er sei zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg zur Arbeit gewesen. Er habe unter anderen einen komplizierten Bruch des linken Beines erlitten, der anschlieÃend in der Poliklinik des Bezirkskrankenhauses F. behandelt worden sei. Der KlÃ¤ger fÃ¼gte die Auswertung eines MRT des linken oberen Sprunggelenkes bei. Danach hatte sich dort eine ausgeprÃ¤gte Arthrose entwickelt. Der KlÃ¤ger fÃ¼gte eine Kopie seines SV-Ausweises bei. Dort war in der Abteilung Heilbehandlung am 24. Oktober 1974 der DiagnoseschlÃ¼ssel 823 eingetragen. AnschlieÃend lag nach diesen Eintragungen ArbeitsunfÃ¤higkeit bis Ã¼ber den 26. MÃ¤rz 1975 hinaus vor.

Â

Mit Bescheid vom 2. August 2016 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Unfalles am 24. Oktober 1974 als Arbeitsunfall ab. Zur BegrÃ¼ndung heiÃt es, ein Eintrag in dem Ausweis fÃ¼r Arbeit und Soziales Ã¼ber die Anerkennung eines Arbeitsunfalles sei nicht vorhanden. Weitere Unterlagen, die das Vorliegen eines Arbeitsunfalls beweisen kÃ¶nnten, lÃ¤gen nicht vor. Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und bekrÃ¤ftigte sein bisheriges Vorbringen. Da er auf dem Weg zur Arbeit gewesen sei, liege ein Arbeitsunfall vor. Weiter legte der KlÃ¤ger zwei gleichlautende âeidesstattliche Versicherungenâ von Frau W. und Frau H. vor, wonach er am 24. Oktober 1974 auf dem Weg zur Arbeit einen Verkehrsunfall mit erheblichen Verletzungen erlitten habe.

Â

Auf Anfrage der Beklagten teilte das Landesamt fÃ¼r Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes B. am 22. November 2016 mit, es existiere nur noch die Eintragung im Postbuch der ehemaligen Arbeitsschutzinspektion F. . Aus dieser ging hervor, dass der KlÃ¤ger am 24. Oktober 1974 beim der VEG D. tÃ¤tig war und einen Unfall erlitten hatte. Auf Nachfrage der Beklagten im Klinikum F. teilte dieses mit, Unterlagen lÃ¤gen nicht mehr vor. Die Aufbewahrungsfrist betrage 30 Jahre. Auch ein Nachfolgebetrieb konnte nicht ermittelt werden. Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 2017 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck und verwies erneut auf die bestehende Beweislast.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 22. MÃ¤rz 2017 Klage erhoben und zur BegrÃ¼ndung darauf hingewiesen, dass er im Rahmen der Musterung zur Ableistung des MilitÃ¤rdienstes bei der damaligen NVA als nicht geeignet eingestuft worden sei. Dies sei bei spÃ¤teren Ãberprüfungen bestÃ¤tigt worden. Bereits 1980 seien als Unfallfolge rezidivierende Lumbalgien festgestellt worden. Seit 2015 seien zu den RÃ¼ckenschmerzen auch belastungsabhÃ¤ngige Schmerzen im Knie- und linken Sprunggelenk hinzugekommen. Der Hinweis in den Unterlagen der Arbeitsschutzinspektion auf den Ausbildungsbetrieb belege, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt habe.

Â

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens von Dr. G.. Dieser hat ausgefÃ¼hrt, dass die GesundheitsstÃ¶rungen im linken Knie- und Sprunggelenk des KlÃ¤gers mit Wahrscheinlichkeit im Wesentlichen auf das Unfallereignis zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien. Es zeige sich auf den RÃ¶ntgenaufnahmen ein Zustand nach Tibiafraktur links. Wann es zu den so nachgewiesenen Verletzungen gekommen sei, lasse sich aber nicht sagen. Er hat weiter dargelegt, die im Rahmen der Musterung der NVA festgehaltene Nr. 0213 stehe fÃ¼r eine VerkÃ¼rzung einer unteren ExtremitÃ¤t um drei bis fÃ¼nf cm mit VerkÃ¼rzungsausgleich oder Achsabknickung bis 15Â° bei guter BelastungsfÃ¤higkeit sowie Frakturen der groÃen RÃ¶hrenknochen und des Beckenringes bis zu einem Jahr nach Abschluss der Behandlung.

Â

Mit Urteil vom 12. MÃ¤rz 2021 hat das Sozialgericht Dessau-RoÃlau die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die Kammer gehe zwar davon aus, dass der KlÃ¤ger am 24. Oktober 1974 einen Unfall erlitten habe. Es fehle allerdings der Nachweis eines aus diesem Ereignis folgenden Gesundheitserstschadens. Auch aus der Eintragung im SV-Ausweis sei kein konkreter Gesundheitsschaden abzuleiten.

Â

Gegen das ihm am 30. MÃ¤rz 2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 14. April 2021 Berufung eingelegt und seinen bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft. Er hat weiterhin eine schriftliche BestÃ¤tigung von Frau L. vorgelegt, die ihn damals im Krankenhaus besucht habe.

Â

Ferner hat er einen Auszug aus dem ICD-8 (Ost) vorgelegt. Er hat weiter behauptet, der eingetragene DiagnoseschlÃ¼ssel N 823 stehe fÃ¼r eine Tibia- und Fibulafraktur. Dass der Zusatz â□□Nâ□□ fehle, sei unschÃ¤dlich, da die Ziffer 823 die Art des Schadensereignisses auch die konkrete Verletzungsfolge bezeichne. Der Unfallverursacher sei nach seinen Informationen damals ein Herr S. gewesen, ein ehemaliger Profi-Rennradfahrer. Es sei wahrscheinlich, dass der Polizeibericht Ã¼ber den Unfallhergang und Ã¤hnliches unter Verschluss gehalten worden sei.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃ□lau vom 12. MÃ¤rz 2021 und den Bescheid der Beklagten vom 2. August 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2017 aufzuheben und festzustellen, dass das Unfallereignis am 24. Oktober 1974 ein Arbeitsunfall mit der Folge einer Tibiaschaftfraktur links ist.

Â

Er beantragt hilfsweise

Â

die Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens zur KlÃ¤rung der Frage, welche Stelle zur Auszahlung der Geldleistung der Sozialversicherung an ihn in den Jahren 1974 und 1975 zustÃ¤ndig war und

Â

ob aus der Eintragung im SV-Ausweis des KlÃ¤gers auf Seite 31 in der Spalte â□□Von der Stelle auszufÃ¼llen, die die Geldleistung der SV auszahltâ□□ geschlussfolgert werden kann, dass er einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Â

Anfragen des Senats bei der damals behandelnden Klinik sowie einem den KlÃ¤ger langjÃ¤hrig behandelnden Arzt blieben ergebnislos.

Â

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeuginnen H., W. und L.. Frau W. hat angegeben, der KlÃ¤ger sei auf dem Weg zur Arbeit verunfallt. Ihre damalige Lehrausbilderin L. habe sie von dem Verkehrsunfall informiert. Sie habe den KlÃ¤ger auch spÃ¤ter im Krankenhaus besucht. Dort sei sein FuÃ bzw. Bein verbunden gewesen. Ãhnliches hat Frau H. bekundet. Frau L. hat angegeben, sie sei damals Krankenschwester im Bezirkskrankenhaus F. gewesen. Da sie entfernt mit dem KlÃ¤ger verwandt sei, habe sie fÃ¼r die Familie den Kontakt hergestellt. Es habe sich damals um eine Fraktur des Unterschenkels gehandelt. Der KlÃ¤ger habe ihr spÃ¤ter erzÃ¤hlt, der Unfall sei auf dem Weg zur Arbeit passiert. Ein Auto habe ihn erfasst und er sei weit geflogen. Weiterhin hat der KlÃ¤ger weitere Einzelheiten von dem Unfall und der anschlieÃenden Fahrt ins Krankenhaus zu Protokoll gegeben. Er hat ausgefÃ¼hrt, eine Begutachtung wegen des Arbeitsunfalles zur Feststellung einer Rente habe es nicht gegeben. Es sei damals auch nicht von einer EntschÃ¤digung die Rede gewesen.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Â

Der Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides beschwert den KlÃ¤ger nicht im Sinne von Â§Â§ 157, 54 Abs. 2 S. 1 SGG, weil die Beklagte zu Recht die Feststellung des geschilderten Vorfalls als Arbeitsunfall abgelehnt hat.

Â

Ein solcher Arbeitsunfall liegt in Form eines allein in Betracht kommenden Wegeunfalls im Sinne von Â§ 550 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO â□□ in der Fassung der letzten Ã□nderung durch Gesetz vom 23.7.1996, BGBl. I S. 1088) nicht vor.

Â

Â§ 550 RVO ist anzuwenden, weil Â§ 215 Abs. 1 S. 1 SGB VII (in der Fassung durch Gesetz vom 7.8.1996, BGBl. I S. 1254) mittelbar auf diese Vorschrift verweist. FÃ¼r den Regelungsbereich nach der NormÃ¼berschrift â□□ VersicherungsfÃ¤lle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik â□□ und den zeitlichen Geltungsbereich der Vorschrift â□□ Eintritt vor dem 1. Januar 1992 â□□ erklÃ¤rt die Vorschrift nÃ¤mlich Â§ 1150 Abs. 2 RVO fÃ¼r anwendbar. Unter diesen Anwendungsbereich fÃ¤llt der streitige Vorfall.

Â

Â§ 1150 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RVO enthÃ¤lt eine Ausnahmeregelung fÃ¼r die genannten FÃ¤lle, soweit diese nach Â§ 1150 Abs. 2 S. 1 RVO grundsÃ¤tzlich als ArbeitsunfÃ¤lle im Sinne bundesdeutschen Rechts zu gelten hÃ¤tten. Die weitere Voraussetzung dafÃ¼r â□□ ArbeitsunfÃ¤lle im Sinne des vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet geltenden Rechts der Sozialversicherung â□□ kann hier unterstellt werden, weil jedenfalls weitere Voraussetzungen fehlen. Eine Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall nach dem Recht der Sozialversicherung der DDR kann das Gericht aber auch nicht feststellen; der KlÃ¤ger behauptet diese auch nicht.

Â

Beim KlÃ¤ger ist nach Â§ 1150 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RVO weiter zu prÃ¼fen, ob der Unfall ggf. nach dem Dritten Buch (der RVO) zu entschÃ¤digen wÃ¤re. Denn sein Unfall ist einem nach dem 1. Januar 1991 zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden.

Â

Die Tatbestandsmerkmale â□□Einwirkungenâ□□ und der â□□Erstschadenâ□□ und im Rahmen des

Â

Â§ 550 Abs. 1 RVO auÃ□erdem ein Unfall auf dem unmittelbaren Weg nach bzw. von dem Ort der versicherten TÃ¤tigkeit mÃ¼ssen im Sinne des Vollbeweises â□□ also

mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit â□□ vorliegen (siehe BSG, 23.4.2015, B 2 U 20/14 R, juris Rn. 10; Urteil des Senats vom 21.4.2022, L 6 U 64/18 , Rn. 37, juris). Eine absolute Sicherheit ist insoweit nicht notwendig. Erforderlich ist aber eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit, wonach kein vernÃ¼nftiger Mensch mehr zweifelt (siehe bereits BSG, 28.11.1957, 4 RJ 186/56, BSGE 6, 142, 144; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, Â§ 118 Rn. 5 m. w. N.). Es muss ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass alle UmstÃ¤nde des Einzelfalles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Ã□berzeugung zu begrÃ¼nden (siehe hierzu BSG, 27.6.2006, B 2 U 5/05 B, SozR 4- 5671 Â§ 6 Nr. 2). Die MÃ¶glichkeit oder sogar Wahrscheinlichkeit eines Weges zur Arbeit genÃ¼gt nicht (siehe eingehend BSG, 6.10.2020, B 2 U 9/19 R, juris Rn. 17 ff).

Â

Nach der Beweisaufnahme spricht zwar mindestens eine hohe Wahrscheinlichkeit dafÃ¼r, dass am 24. Oktober 1974 ein Unfall mit einer Verletzung des Beins stattgefunden hat. Allerdings ist nicht einmal mit hoher Wahrscheinlichkeit feststellbar, dass sich dieser Unfall auf dem Weg zur Arbeit ereignet hat.

Â

Zeugen kÃ¶nnen den Zusammenhang des Unfalls mit dem Arbeitsweg in Einzelheiten nicht belegen. Denn sie haben durchweg den Unfall nicht gesehen. Die Zeuginnen W. und H. bekunden lediglich, dass ihnen von einer dritten Person (Frau L., die den Unfall ebenfalls nicht gesehen hat, mitgeteilt worden sei, dass sich der Unfall auf dem Weg zur Arbeit ereignet habe. Ungeachtet der Frage des ErinnerungsvermÃ¶gens von Zeugen nach so langer Zeit sind angesichts der mehrfachen Weitergabe von Meldungen auch MissverstÃ¤ndnisse nicht auszuschlieÃ□en. Eine grÃ¼ndliche oder gar behÃ¶rdliche PrÃ¼fung kann zumindest an jenem frÃ¼hen Morgen, als den Zeuginnen der Unfall mitgeteilt wurde, noch nicht durchgefÃ¼hrt worden sein. Es ist unbekannt, wer im Betrieb angerufen hat und auf welche Informationen (vom wem) sich wiederum der Anrufer gestÃ¼tzt hat. Frau L. stÃ¼tzt sich allein auf die damaligen Angaben des KlÃ¤gers. Dies genÃ¼gt â□□ auch in der Gesamtschau â□□ nicht fÃ¼r die volle Ã□berzeugung des Senats.

Â

Eintragungen in ein Postbuch der damaligen Arbeitsschutzinspektion F. haben nicht die Bedeutung, ein Anerkennungsverfahren zu ersetzen. Dieser Eintrag belegt lediglich den wohl nachgewiesenen Unfall selbst. Von einem versicherten Weg oder gar einem Arbeitsunfall ist â□□ auch bei den anderen RegistereintrÃ¤gen â□□ nicht die Rede.

Â

Auch in den anderen vom KlÃ¤ger vorgelegen Unterlagen findet sich kein Hinweis auf einen Wege- bzw. Arbeitsunfall. Die Tauglichkeitsuntersuchung der NVA am 30. MÃ¤rz 1979 kam lediglich zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r den Grundwehrdienst nicht geeignet sei. Auch der Eintrag von Dr. H. vom 8. Mai 1980 erwÃ¤hnt nur einen â□□Unfallâ□□ und keinen Arbeitsunfall. Zwar wird in der Bescheinigung von Dr. N. vom 9. Mai 1980 (OrthopÃ¤dische Fachpoliklinik S.) auf wiederkehrende Lumbalgien seit 1974 hingewiesen. Ein Zusammenhang mit einem Unfall oder gar einem Arbeitsunfall wird aber nicht hergestellt.

Â

Der Verweis des KlÃ¤gers auf eine Fahrerflucht macht seine Vermutung, der Fahrer des Unfallwagens habe geschÃ¼tzt werden sollen, nicht nachvollziehbar. Es hÃ¤tte ein Verfahren zur Anerkennung als Wegeunfall durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen, ohne den Fahrer ermitteln zu mÃ¼ssen.

Â

Das Fehlen eines Anerkennungsverfahrens in der DDR setzt zudem voraus, dass auch der KlÃ¤ger bzw. seine Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag in den Folgejahren unterlieÃ□en. Dies erscheint nicht nur wegen den heute geklagten, aber auch damals schon bestehenden dauerhaften Folgen schwer verstÃ¤ndlich. Insoweit bestand

Â

insbesondere angesichts der sehr langen stationÃ¤ren Behandlung ein Interesse an der Anerkennung als Arbeitsunfall. Der KlÃ¤ger gibt an, dass seine Einberufung in die NVA wegen der Unfallfolgen mehrfach verschoben worden sei; weiter seien bereits 1980 als Unfallfolge rezidivierende Lumbalgien festgestellt worden. Angesichts der jahrelang spÃ¼rbaren Folgen war schon damals fÃ¼r den damals rund 23 Jahre alten KlÃ¤ger absehbar, dass eine fehlende Anerkennung Jahrzehnte spÃ¤ter Beweisprobleme verursachen kÃ¶nnte. Umso unverstÃ¤ndlicher ist es, dass ein solches Anerkennungsverfahren nicht spÃ¤testens nach dem Zusammenbruch der DDR eingeleitet wurde. Insoweit gibt es auch keinen Grund, hier den BeweismaÃ□stab abzusenken oder gar Beweiserleichterungen zuzulassen (dazu BSG, 10.8.2021, B 2 U 2/20 R, juris Rn. 31), weil Beweismittel wie beispielsweise die Unterlagen des Krankenhauses, des Betriebs oder weitere Zeugen nicht mehr vorhanden sind.

Â

Die Folgen der Nichterweislichkeit hat der KlÃ¤ger zu tragen. Kann ein behaupteter Sachverhalt nicht nachgewiesen oder der ursÃ¤chliche Zusammenhang nicht wahrscheinlich gemacht werden, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte herleitet, bei den anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen also zu Lasten des jeweiligen KlÃ¤gers (vgl. BSG, 27.6.1991, 2 RU 31/90,

SozR 3-2200 Â§ 548 Nr. 11).

Â

Die (fehlenden) Eintragungen im SV-Ausweis sprechen sogar dagegen, dass ein Arbeitsunfall vorliegt. Insbesondere aus der Seite, auf die sich der KlÃ¤ger beruft (Eintrag DiagnoseschlÃ¼ssel 823 vom 24. Oktober 1974 bis 31. MÃ¤rz 1975), ergibt sich, dass hier eigens eine Spalte vorgesehen war, in dem â□□AUâ□□ (das heiÃ□t â□□Arbeitsunfallâ□□) einzutragen war. Dies ist hier nicht erfolgt. Solche Eintragungen sind allen drei an der Entscheidung mitwirkenden Berufsrichtern des Senats, die seit langem in dem fÃ¼r die Unfallversicherung zustÃ¤ndigen SpruchkÃ¶rper tÃ¤tig sind, aus vielen Verfahren bekannt.

Â

Welche Stelle hierfÃ¼r zustÃ¤ndig war, ist unerheblich, so dass der Antrag auf Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens zu dieser Frage ins Leere geht. Der SV-Ausweis belegt insoweit den Vortrag des KlÃ¤gers, dass damals keine Anerkennung erfolgte. Insbesondere die Eintragungen 8507/74 Chir., 420/75 Chir. und 2235/15 Chir. hinter den Eintragungen des Bezirkskrankenhauses F. belegen keine Anerkennung und nicht einmal ein entsprechendes Verfahren. Denn ein Verfahren hat nicht drei verschiedene Aktenzeichen. Diese Eintragungen wegen ihrer ihrer rÃ¤umlichen NÃ¤he einer Stelle zuzuordnen, die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlt, kommt schon wegen des Fehlens von Stempel und Unterschrift nicht in Frage.

Â

Falls entgegen den Angaben des KlÃ¤gers ein Verfahren stattgefunden haben sollte, hÃ¤lt der Senat es angesichts der schweren Unfallfolgen fÃ¼r unwahrscheinlich, dass dies ohne Ergebnis eingestellt wurde. Ohnehin ist es nicht Aufgabe des Gerichts oder der Beklagten, nach Ã¼ber 40 Jahren das Nicht-Vorliegen eines Wegeunfalls zu belegen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 193 Abs. 1 S. 1, 183 SGG.

Â

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG). Es handelt sich um eine Frage der BeweiswÃ¼rdigung im Einzelfall.

Erstellt am: 31.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024